

## Fälle zu §§ 132, 132a StGB

**Fall 1 OLG Stuttgart NSTZ 2007, 527**

Der Angeklagte soll sich auf der von ihm betriebenen Internetseite als „Reichspräsident“ des Deutschen Reiches und „Präsident der Nationalversammlung“ bezeichnet haben, wobei er die Weiterexistenz des Deutschen Reiches und die Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland behauptet habe. Ferner wird ihm angelastet, als „Präsident des Deutschen Reiches“ die „2. Nationalversammlung“ des Deutschen Reiches abgehalten, mehrere „Minister“ und „Staatssekretäre“ vorgestellt und vereidigt sowie eine Ernennungsurkunde zum „Staatssekretär des Reichsministeriums der Justiz“ ausgestellt zu haben. In den weiteren Anklagepunkten soll er als „Reichspräsident“ und Betreiber der „Zentralen Meldestelle Tübingen des Deutschen Reiches“ an seinem Wohnsitz in ... jeweils Personalausweise und/oder Führerscheine des „Deutschen Reiches“ ausgestellt und veräußert haben.

**Fall 2 OLG Koblenz NSTZ 1989, 268**

Der Angekl. lebt seit geraumer Zeit in zu Feindseligkeiten ausgearteten nachbarschaftlichen Differenzen zu der Familie B. Im August 1987 rief er dort an und äußerte sich gegenüber der Tochter Tanja B telefonisch wie folgt: „Hier ist die Kriminalpolizei. Einige Leute aus der Nachbarschaft haben hier angerufen, daß Ihre Hunde den ganzen Tag bellen würden, die Hunde müssen an die Kette gelegt werden.“ Einige Tage später meldete sich der Angekl. erneut telefonisch bei der Familie B. In diesem Fall erklärte er folgendes: „Hier ist die Kriminalpolizei. Machen Sie Ihr Radio leiser, es haben sich schon mehrere Leute beschwert.“

**Fall 3 BGHSt 12, 30**

Der Angeklagte hat dem Kaufmann G. unter Bezugnahme auf die früheren Lieferungen seiner Firma für die Strafanstalt H. erklärt, er sei von dem damaligen Leiter der Strafanstalt beauftragt, für entlassene Gefangene Bekleidungs- und Wäschestücke auszusuchen, und dadurch G. veranlaßt, die ihm daraufhin vorgelegten und von ihm für 453,70 DM im Namen der Strafanstalt auf Kredit gekauften Bekleidungsstücke im Kraftwagen nach der Justizwachtmeisterei des Amtsgerichts H. bringen zu lassen; dort hat er sie dann abgeholt.

**Fall 4 KG NJW 2007, 1989**

Der als Rechtsanwalt tätige Angeklagte Y. rief, um die Herausgabe eines polizeilich beschlagnahmten Geldbetrages zugunsten einer von ihm vertretenen Mandantin zu erreichen, bei der zuständigen Polizeidirektion an. Bewusst wahrheitswidrig meldete er sich als „Staatsanwalt Y.“ und beehrte mit Nachdruck die Auszahlung. Die den Anruf entgegennehmende Angestellte, die Telefondienst versah, konnte ihn nicht an den Sachbearbeiter weitervermitteln, weil dieser nicht zur Verfügung stand. Der Angeklagte verlangte den umgehenden Rückruf eines Vertreters. Daraufhin übergab die Angestellte dem Dienst habenden Kriminalbeamten eine Notiz, welche den Hinweis auf einen Anruf von „Staatsanwalt Y.“ und die Telefonnummer des Angeklagten enthielt. Der Beamte rief kurz darauf zurück. Der Angeklagte meldete sich mit „Y.“ und wiederholte sein Anliegen. Als der Beamte ihn darauf aufmerksam machte, dass er eine „staatsanwaltliche Verfügung“ benötige, erklärte sich der Angeklagte bereit, diese „beizubringen“. Etwa eine Stunde später übersandte er ein Schreiben per Fax. Es trug seinen anwaltlichen Briefkopf und hatte zum Inhalt, dass der Angeklagte unter Bezugnahme auf sein Mandat die Erlaubnis erteilte, den Geldbetrag an eine namentlich benannte Person gegen Vorlage des Schreibens auszuzahlen.

**Fall 5 BayObLG NJW 2003, 1616**

Auf der Kreisstraße bei W ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem der Neffe der Ehefrau des Angeklagten, A S, beteiligt war. Beifahrer im Fahrzeug des A S war die Zeugin A S. Unmittelbar nach dem Unfall rief der Zeuge S den Angeklagten an und fragte ihn wegen des Unfalls um Rat, den ihm der Angeklagte auch erteilte. Einige Tage später kam der Zeuge S, da es Schwierigkeiten mit dem Unfallgegner gab, zum Angeklagten. Der Angeklagte bot sich daraufhin an, die Unfallstelle anzusehen, und fuhr zusammen mit dem Zeugen S in dessen Pkw zur Unfallstelle. Auf der Rückfahrt trafen der Angeklagte und der Zeuge S auf die Zeugin S A. Der Angeklagte entschloss sich, die Zeugin zum Unfall zu vernehmen, stellte sich als Polizeibeamter und Onkel des Zeugen S vor, belehrte die Zeugin und nahm dann handschriftlich die Aussage der Zeugin S förmlich auf, die er anschließend ins Reine schrieb und dem Unfallbeteiligten S übergab, der sie dann bei der Versicherung einreichte. Die „Zeugenvernehmung“ weist den Briefkopf der „Autobahnpolizeistation S/K“, den Inhalt der Vernehmung von Frau S und die Unterschrift des Angeklagten („S, PHM“) auf. Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der Zeugeneinvernahme im Krankenstand. Der Unfallort lag nicht im Bereich der Autobahnpolizeiinspektion K, bei der der Angeklagte damals tätig war. (Vgl. dazu STERNBERG-LIEBEN JR 2004, 74)

**Fall 6 BGHSt 26, 267**

Der Angeklagte stellte im Herbst 1973 einen Dienstaussweis der Hessischen Schutzpolizei her. Mit der Angabe, »von der Polizei« zu sein, und unter Vorzeigen des nachgemachten Dienstaussweises hielt er außerdem am 15. Juni 1974 zwei jugoslawische Gastarbeiter an und tastete sie von außen ab. Bei seiner anschließenden Festnahme erklärte er wiederholt, er sei Polizeibeamter, der diensttuende Polizist müsse mit Schwierigkeiten rechnen, wenn er von der Festnahme nicht absehe.

**Fall 7 BGHSt 31, 61**

Nach den Feststellungen des Landgerichts traf sich der Angeklagte einmal mit der Zeugin F. aufgrund einer Kontaktanzeige in einer Gaststätte in Kr. Im Laufe des Gesprächs gab er sich ihr gegenüber wahrheitswidrig mehrfach als in Kö. tätiger Rechtsanwalt aus, der in zwei Fachrichtungen den Dokortitel erlangt habe; hierdurch wollte er der Zeugin imponieren, aber keine wirtschaftlichen Vorteile erlangen.

**Fall 8 OLG Saarbrücken NStZ 1992, 236**

In den späten Abendstunden des 1. 5. 1986 stellten die Beamten einer Polizeistreife vom Streifenfahrzeug aus einen jungen Ausländer fest, der offenbar in der Altstadt Blumen verkaufte. Die Zeugen stellten ihr Fahrzeug ab und machten den Blumenverkäufer ausfindig, um ihn einer Personenkontrolle zu unterziehen, weil für sie der Verdacht des Verstoßes gegen die Gewerbeordnung und das Asylverfahrensgesetz gegeben war. Sie konnten den Ausländer, bei dem es sich um einen Pakistani handelte, in einem Lokal ausfindig machen. Er wurde nach draußen gebeten und einer Personenkontrolle unterzogen. Der Angekl. empfand die Befragung des körperlich schwächtigen und, wie es der Angekl. ausdrückte, hilflos dastehenden Zeugen B durch 3 Polizeibeamte als Überreaktion. Er empfand Mitleid mit B und fragte nach, „was los sei, ob etwas mit der Aufenthaltsgenehmigung nicht in Ordnung sei?“. Als die Polizeibeamten ihm entgegenhielten, warum ihn das interessiere, entgegnete der Angekl., er sei Rechtsanwalt und fügte hinzu, daß jeder ein Recht auf faire Behandlung und auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt vor Gericht habe. Als die Beamten darauf beharrten, daß sie ihm keine Auskunft schuldig seien und den Zeugen B weiter befragten, übergab der Angekl. diesem seine Visitenkarte und bedeutete ihm, daß er sich an ihn wenden könne, wenn er Hilfe benötige. Danach ging der Angekl. seines Weges weiter. Die weitere Befragung des Zeugen B bestätigte den Verdacht des Verstoßes gegen die Gewerbeordnung und das Asylverfahrensgesetz. Bevor B entlassen wurde, gestattete er den Beamten, die Visitenkarte einzusehen. Diese erkannten, daß dort Name und Anschrift des Angekl., aber keine Berufsbezeichnung aufgedruckt war. Der Zeuge K schöpfte den Verdacht, daß der Angekl. sich zu Unrecht als Rechtsanwalt ausgegeben haben könnte. Er führte diesbezüglich Ermittlungen, die zu dem Ergebnis führten, daß der Angekl. Gerichtsreferendar, nicht Rechtsanwalt war.

**Fall 9 BGHSt 36, 277**

Nach den Feststellungen ist der Angeklagte am 8. Oktober 1980 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsoberrent z.A. an einer Verwaltungsfachhochschule ernannt worden; mit Urkunde vom 13. Oktober 1981 ist ihm die Dienstbezeichnung »Professor z.A.« verliehen worden. Mit Erlaß vom 22. September 1983 wurde die Entlassung des Angeklagten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung zum 31. Dezember 1983 ausgesprochen; das Verwaltungsstreitverfahren, in dem er seine Entlassung angreift, ist derzeit in der Berufungsinstanz anhängig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entlassungsverfügung ist seit dem Beschluß des zuständigen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. August 1984 bestandskräftig. Auch in der Folgezeit führte der Angeklagte in mindestens zehn Einzelfällen im Schriftverkehr die Bezeichnung »Professor« (ohne jeden Zusatz).